



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	16.11.2016	0422/16 - I/122
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	21.11.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Wetzlar
Geplante Übernahme der GLD durch die enwag**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar stimmt der geplanten Übernahme der Gesellschafteranteile in Höhe von 50 vom Hundert von der Gasversorgung Lahn-Dill GmbH durch die enwag zu.

Wetzlar, den 16.11.2016

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Geschäftsführung der enwag regt die Eingliederung der Gasversorgung Lahn-Dill GmbH (GLD) in die Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag) an.

Die Stadt Wetzlar hält 50,1 % des Stammkapitals an der enwag. Die übrigen 49,9 % hält die Thüga Beteiligungen AG. Gegenstand der enwag ist nach dem Gesellschaftsvertrag die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser sowie die Versorgung mit Wärme. Die Stadt Wetzlar kann der Gesellschaft weitere Aufgaben übertragen.

Das Stammkapital der GLD wird jeweils zu 50 % von der enwag und der Thüga Beteiligungen AG gehalten. Gegenstand der GLD ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Abschluss von Gas-Konzessionsverträgen mit Städten und Gemeinden und der Aufbau und Betrieb öffentlicher Gasversorgungen in den konzessionierten Gebieten.

Die GLD wurde gegründet, um die Erdgaserschließung in den Städten Aßlar, Solms und Leun zu entwickeln. Dabei sollte die positive Einstellung der Hauseigentümer zum Energieträger „Erdgas“ genutzt und der Netzausbau beschleunigt werden. Diese Erschließungsaktivitäten der GLD sind weitestgehend abgeschlossen. In den noch nicht behohrten Straßen besteht aktuell kein ausreichendes Interesse der Anlieger an einer Erschließung. Im Solmsener Stadtteil Niederbiel läuft aktuell ein mit der Stadt Solms koordiniertes Erschließungsprogramm. Weitere noch nicht erreichte Stadtteile sind unter heutigen Voraussetzungen wirtschaftlich nicht erschließbar. Nach Ansicht der Geschäftsführung der enwag ist vor diesem Hintergrund die Zielsetzung der GLD erreicht.

Für die Eingliederung der GLD in die enwag sprechen nach Ansicht der Geschäftsführung folgende Argumente:

- Da die GLD zu 100 % von der enwag betriebsgeführt wird, ist ein eigenständiger Marktauftritt gegenüber den Kunden nicht zu erreichen. Alle Kundenkontakte laufen über enwag-Mitarbeiter.
- Die GLD positioniert sich als lokaler Energiedienstleister. Die regionale Nähe wird versprochen, kann aber nur bedingt eingelöst werden. Die enwag hat ihren Sitz in Wetzlar. Dies führte in der Vergangenheit zu Irritationen bei den Kunden.
- Das positive Image der enwag kann nicht auf die GLD übertragen werden. Die enwag wird vielfach wahrgenommen und verfügt über ausgeprägte Kommunikationswege.
- Auf Grund der niedrigen Kundenanzahl führen alle einmalige Kosten zu höheren spezifischen Kosten. Spezifische Werbemaßnahmen für die wenigen GLD-Kunden sind nach Ansicht der Geschäftsführung der enwag kaum vertretbar.
- Die Kundenanforderungen an den Servicelevel (zum Beispiel Onlineplattformen) sind wirtschaftlich nicht darzustellen.
- Unterschiedliche Netzentgelte der enwag und der GLD führen zu unterschiedlichen Verkaufspreisen. Die ist den Kunden in Aßlar, Solms und Leun nur schwer zu vermitteln.
- Eine widerspruchsfreie GLD-Marke kann nicht aufgebaut werden.
- Die Kundenloyalität gegenüber der GLD ist gering, die Kundenverluste sind höher als gegenüber der enwag.
- Das Netz und der Vertrieb sind in der IT als eigene Mandanten zu führen und von den enwag-Mitarbeitern als separate Markttrollen zu bedienen. Nach dem

Messstellenbetriebsgesetz werden die Anforderungen an die Mitarbeiter und auch die Zahl der Geschäftsvorfälle drastisch erhöht.

- Viele Prozesse im Rechnungswesen und in der Vertragsabrechnung sind doppelt durchzuführen. Es sind zwei Jahresabschlüsse und zwei Steuererklärungen aufzustellen. Die Anlagenbuchhaltung ist getrennt voneinander und doppelt durchzuführen. Gleiches gilt für die Mahn- und Zahlungsläufe. Auswertungen, Statistiken, Monitoringberichte für Regulierer und Behörden sind für zwei rechtlich selbständige Unternehmen zu erstellen.

Insgesamt erkennt die Geschäftsführung nach alledem bei einer Vereinigung der Gesellschaften ein erhebliches Optimierungspotential.

Nach § 51 Ziffer 11. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Entscheidung über die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen.

Nach § 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der GLD ist die Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Zudem regelt § 13 Absatz 3 Ziffer 15. des GLD-Gesellschaftsvertrages, dass die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit es sich insbesondere um Satzungsänderungen, um die Auflösung des Unternehmens oder um die Zustimmung zu Verfügungen, um Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Letztendlich unterliegt die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 16 Absatz 2 Ziffer 8. des Gesellschaftsvertrages GLD) und die Auflösung der Gesellschaft (§ 16 Absatz 2 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages GLD) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Absatz 3 Ziffer 8. des Gesellschaftsvertrages der enwag bestimmt, dass der Erwerb von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Im Übrigen unterliegen nach § 16 Absatz 2 Ziffer 8. des Gesellschaftsvertrages der enwag die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile von Beteiligungsgesellschaften der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

Der Unternehmenswert der GLD wurde durch eine spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Die genauen Beträge dürfen auf Grund handels- und gesellschaftsrechtlicher Regelungen nicht in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Die übrigen kommunalrechtlichen Regelungen – insbesondere §§ 122, 121 HGO - werden durch den geplanten Beschluss beachtet. Nach § 127 a HGO Absatz 1 HGO besteht eine schriftliche Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Über das Ergebnis der Gespräche zwischen der enwag und der Thüga AG werden die Stadtverordneten über den Ältestenrat informiert werden.